

Tit. 6.2.1 RdSchr. 09f

Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III

**Tit. 6 – Konjunkturelles Kurzarbeitergeld ([jetzt] §§ 95 bis 100 SGB III)
-> Tit. 6.2 – Fortzahlung des Kurzarbeitergeldes bei Arbeitsunfähigkeit**

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes und des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes von Leistungsbeziehern nach dem SGB III	Normgeber: Bund
Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 09f	Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]
Normtyp: Rundschreiben	

Tit. 6.2.1 RdSchr. 09f – Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht auch, wenn [jetzt] die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zeitgleich mit oder während des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde (§ 98 Abs. 2 SGB III).

(2) Voraussetzung für die Leistungsfortzahlung nach [jetzt] § 98 Abs. 2 SGB III ist, dass die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eingetreten ist. Da die [jetzt] Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 Satz 3 SGB III mit dem 1. Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird, beginnt, ist diese Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn die Arbeitsunfähigkeit zwar vor dem 1. Tag der tatsächlichen Zahlung des Kurzarbeitergeldes, aber nach dem Beginn des ersten des 1. Kalendermonats, eintritt. Unerheblich ist ebenfalls, ob die Erkrankung an einem Ausfall- oder Arbeitstag oder arbeitsfreien Samstag, Sonntag oder Feiertag eintritt.

(3) Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht oder nicht mehr und tritt an dessen Stelle der sonst subsidiäre Anspruch auf Krankengeld, so ist dieser gegenüber dem Anspruch auf Kurzarbeitergeld vorrangig.

AU-Beginn	während der Entgeltfortzahlung	nach der Entgeltfortzahlung
vor Kurzarbeitergeldbezug	Arbeitgeber zahlt ab dem Zeitpunkt der verkürzten Arbeitszeit entsprechend reduzierte Entgeltfortzahlung und Krankengeld in Höhe Kurzarbeitergeld (Erstattung durch Krankenkasse, § 47b Abs. 4 SGB V) (vgl. Abschnitt 6.3.1.1)	Krankenkasse berechnet und zahlt Krankengeld nach § 47 SGB V
zeitgleich mit oder während Kurzarbeitergeldbezug	Arbeitgeber zahlt ab dem Zeitpunkt der verkürzten Arbeitszeit reduzierte Entgeltfortzahlung und zusätzlich Kurzarbeitergeld zu Lasten der Agentur für Arbeit (längstens bis zum Ende der Kurzarbeitergeld-Arbeitsperiode) (vgl. Abschnitt 6.3.1.2)	Krankenkasse berechnet Krankengeld nach § 47b Abs. 3 SGB V (regelmäßiges Arbeitsentgelt, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde)

nach Kurzarbeitergeldbezug	Arbeitgeber zahlt Entgeltfortzahlung	Krankenkasse berechnet und zahlt Krankengeld nach § 47 SGB V
-------------------------------	--------------------------------------	---

(4) Wird für eine zusammenhängende Zeit von mindestens einem Kalendermonat kein Kurzarbeitergeld gewährt ([jetzt] § 104 Abs. 2 SGB III) und erkrankt ein Arbeitnehmer in dieser Zeit, sind die Voraussetzungen der Leistungsfortzahlung nicht erfüllt, weil die Arbeitsunfähigkeit nicht während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eingetreten ist. Erkrankte der Arbeitnehmer aber bereits vor der Unterbrechung des Leistungsbezugs und dauert die Arbeitsunfähigkeit bei Wiederbeginn der Kurzarbeit noch an, besteht erneut für die restliche Zeit des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung auch Anspruch auf Kurzarbeitergeld im Rahmen der Leistungsfortzahlung.

Beispiel 12 [2012 aktualisiert]

Kurzarbeitergeldzeitraum:	1. 9. 2011 bis 31. 12. 2011
außerplanmäßig eingeschobene Vollarbeit:	12. 10. 2011 bis 30. 11. 2011
a) Arbeitsunfähigkeit:	2. 10. 2011
Entgeltfortzahlung:	2. 10. 2011 bis 12. 11. 2011
b) Arbeitsunfähigkeit:	5. 11. 2011
Entgeltfortzahlung	5. 11. 2011 bis 16. 12. 2011

- zu Der Arbeitgeber zahlt im Zeitraum vom 2. 10. 2011 bis zum 11. 10. 2011 entsprechend der
- a) verkürzten Arbeitszeit das reduzierte Entgelt und zusätzlich Kurzarbeitergeld zu Lasten der Agentur für Arbeit, ab dem 12. 10. 2011 das volle Entgelt, weiter.

Der Erstattungsantrag für das Kurzarbeitergeld für den Entgeltfortzahlungszeitraum 2. 10. 2011 bis 11. 10. 2011 ist an die Agentur für Arbeit zu richten.

- zu Der Arbeitgeber zahlt das Entgelt im Zeitraum vom 5. 11. 2011 bis zum 16. 12. 2011, ab 1. 12. 2011
- b) entsprechend der verkürzten Arbeitszeit in Höhe des reduzierten Entgelts, weiter.

Die Arbeitsunfähigkeit ist wegen der länger als einen Kalendermonat andauernden Unterbrechung der Kurzarbeit nicht während des Bezugs vom Kurzarbeitergeld eingetreten. Es besteht somit kein Anspruch auf Fortzahlung des Kurzarbeitergeldes für die Zeit vom 1. 12. 2011 bis 16. 12. 2011.

Neben der verkürzten Entgeltfortzahlung hat der Arbeitgeber für die Zeit vom 1. 12. 2011 bis 16. 12. 2011 Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes zu zahlen (vgl. § 47b Abs. 4 SGB V), welches ihm von der Krankenkasse erstattet wird (vgl. 6.3.1.1).